

Dr. Lewe Bahnsen

Zur Zukunftsfähigkeit der Sozialen Pflegeversicherung



Dr. Lewe Bahnsen

Zur Zukunftsfähigkeit der Sozialen Pflegeversicherung

In der Sozialen Pflegeversicherung (SPV) zeichnet sich ein zunehmender Finanzierungsdruck ab, der einen (umfassenden) politischen Reformeingriff unumgänglich macht. Für die Zukunft sind weiter steigende Ausgaben(überschüsse) zu erwarten, die deutliche Beitragssatzerhöhungen notwendig machen (Ärzteblatt 2024). Konsequenterweise beabsichtigt das Bundesgesundheitsministerium (BMG) bis zum 31. Mai 2024 Empfehlungen für eine stabile und dauerhafte Finanzierung der SPV vorzulegen (Ärzteblatt 2023). Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) hatte der Gesetzgeber im vergangenen Jahr Anpassungen verabschiedet, um die kurzfristige Finanzierung der SPV sicherzustellen.

Eine dauerhafte Strategie für die Zukunft der SPV hat aber auch das PUEG nicht geliefert. Bereits in der Vergangenheit weckten Analysen erhebliche Zweifel an der Zukunftsfähigkeit der SPV, so u. a. Kochskämper (2018), Bahnsen et al. (2019) oder Breyer und Lorenz (2020). Nicht zuletzt attestierten Raffelhüschen et al. (2023) sowie Fetzer und Hagist (2024) der SPV eine fehlende Nachhaltigkeit und betonten damit noch einmal die Reformnotwendigkeit. Zu erwarten ist, dass die Zahl der Pflegebedürftigen in den nächsten 30 Jahren allein durch die zunehmende Alterung auf fast 7 Mio. ansteigt (Destatis 2023). Damit wird sowohl die Versorgung als auch die Finanzierung erhebliche Herausforderungen erfahren.

Es stellt sich die Frage, wie diesen Herausforderungen zu begegnen ist und mit welchen Reformschritten die Zukunftsfähigkeit der SPV sichergestellt werden kann.

Was hat sich mit dem PUEG im Wesentlichen geändert?

Durch das PUEG wurden im ersten Schritt zum 1. Januar 2024 sowohl das Pflegegeld als auch die Leistungsbeträge für ambulante Sachleistungen um 5 % angehoben. Im zweiten Schritt steigen zum 1. Januar 2025 noch einmal alle Leistungsbeträge um 4,5 % an. Zum 1. Juli 2025 werden die Leistungsbeträge der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege zu einem gemeinsamen Jahresbetrag zusammengefasst, was de facto einer Erhöhung des Budgets entspricht. Abschließend sollen alle Leistungen ein weiteres Mal zum 1. Januar 2028 eine Dynamisierung erfahren, die sich am Anstieg der Kerninflationsrate in den drei vorausgehenden Kalenderjahren orientiert. Zusätzlich wurden die stationären Leistungszuschläge nach § 43c SGB XI – die Regelung wurde bereits 2022 mit dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) implementiert – erhöht. Zum 1. Januar 2024 wurde der Zuschuss zu den pflegebedingten Eigenanteilen bei einer Verweildauer bis 12 Monaten von 5 % auf 15 %, bei 13 bis 24 Monaten von 25 % auf 30 %, bei 25 bis 36 Monaten von 45 % auf 50 % und bei mehr als 36 Monaten von 70 % auf 75 % angehoben.

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022 war der Gesetzgeber bereits 2023 angewiesen, das Beitragsrecht der SPV im Hinblick auf die Berücksichtigung des Erziehungsaufwands von Eltern verfassungskonform auszugestalten. Im Zuge dessen wurde zunächst der reguläre SPV-Beitragssatz zum 1. Juli 2023 um 0,35

Prozentpunkte angehoben. Darüber hinaus wird der Beitragssatz seitdem nach der Kinderzahl differenziert. Eltern zahlen grundsätzlich 0,6 Prozentpunkte weniger als Kinderlose. Entsprechend zahlen Letztere einen Beitragssatz von 4 %. Bei Eltern mit mehreren Kindern unter 25 Jahren reduziert sich der Beitragssatz darüber hinaus ab dem zweiten bis zum fünften Kind um 0,25 Prozentpunkte je Kind.¹

Mit Artikel 7 des Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2023 wird zum einen der Bundeszuschuss von 1 Mrd. Euro für die Jahre 2024 bis 2027 ausgesetzt und ab dem Jahr 2028 wiederaufgenommen. Zum anderen wird für den gleichen Zeitraum die Zuführung zum Pflegevorsorgefonds auf 0,7 Mrd. Euro begrenzt.

Entwicklung des Beitragssatzes

Angesichts zu erwartender Ausgabensteigerungen in der SPV kann von kommenden (deutlichen) Beitragssatzerhöhungen mit ziemlicher Sicherheit ausgegangen werden. Neben diversen Leistungsausweitungen ist der erwartbare Anstieg der Zahl der Pflegebedürftigen ursächlich für diese Entwicklung. Zwar soll die Anhebung des Beitragssatzes um 0,35 Prozentpunkte Mehreinnahmen von 6,6 Mrd. Euro generieren. Es ist jedoch nicht klar, inwieweit diese Summe tatsächlich erreicht wird, da die Auswirkungen durch die Differenzierung nach der Kinderzahl noch abzuwarten sind. Durch die geplanten Leistungsdynamisierungen des PUEG dürften jedoch weitere Anpassungen des Beitragssatzes zukünftig notwendig werden. Allein die Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen (§ 43c SGB XI) verursacht 2024 schätzungsweise 5,4 Mrd. Euro an Ausgaben (siehe Tabelle 1). Vor Einführung der Zuschläge schätzte die Bundesregierung das erforderliche Finanzvolumen im Einführungsjahr 2022 noch auf 2,75 Mrd. Euro (Deutscher Bundestag 2021). Tatsächlich dürften die Ausgaben bei etwa 3,6 Mrd. Euro gelegen haben.

Tabelle 1: Geschätzte Mehrausgaben durch § 43c SGB XI

2022	+3,6 Mrd. Euro
2023	+4,3 Mrd. Euro
2024	+5,4 Mrd. Euro

Vor diesem Hintergrund soll hier einmal mehr ein Blick auf die Beitragssatzentwicklung in der SPV geworfen werden. Dazu werden verschiedene Szenarien dargestellt. Für 2022 wird jeweils ein durchschnittlicher Beitragssatz von 3,33 % angesetzt. Da im Modell Beitragsbesonderheiten nicht berücksichtigt werden (können), weicht dieser von den unterschiedlichen tatsächlichen Beitragssätzen ab. Folglich entspricht dieser Wert einem durchschnittlichen Beitragssatz, der modellendogen berechnet und nicht einzeln nach Kinderzahl ausgegeben wird.

Die beiden ersten Szenarien (Basisszenario A und Basisszenario B) sind bestenfalls als Untergrenze der Entwicklung zu verstehen. Mit Blick auf die Ausgabenentwicklung in der Vergangenheit sind sie als unrealistische Szenarien zu bewerten.

Im *Basisszenario A* (→ Methodische Hinweise) steigt der errechnete Beitragssatz ebenso wie der tatsächliche Beitragssatz im Jahr 2023 an – auf 3,47 % (siehe Abbildung 1). 2024 reicht

¹ Die einnahmenseitigen Änderungen der Reform sind von nachrangiger Bedeutung, da der Beitragssatz endogen berechnet wird.

dieser Beitragssatz noch aus, 2025 bedarf es allerdings einer weiteren Anhebung auf 3,52 %. Dieser kann wiederum für einige Zeit gehalten, müsste in Zukunft aber weiter angehoben werden. Folglich steigt der Beitragssatz in diesem Szenario bis 2034 auf 3,73 %.

Methodische Hinweise

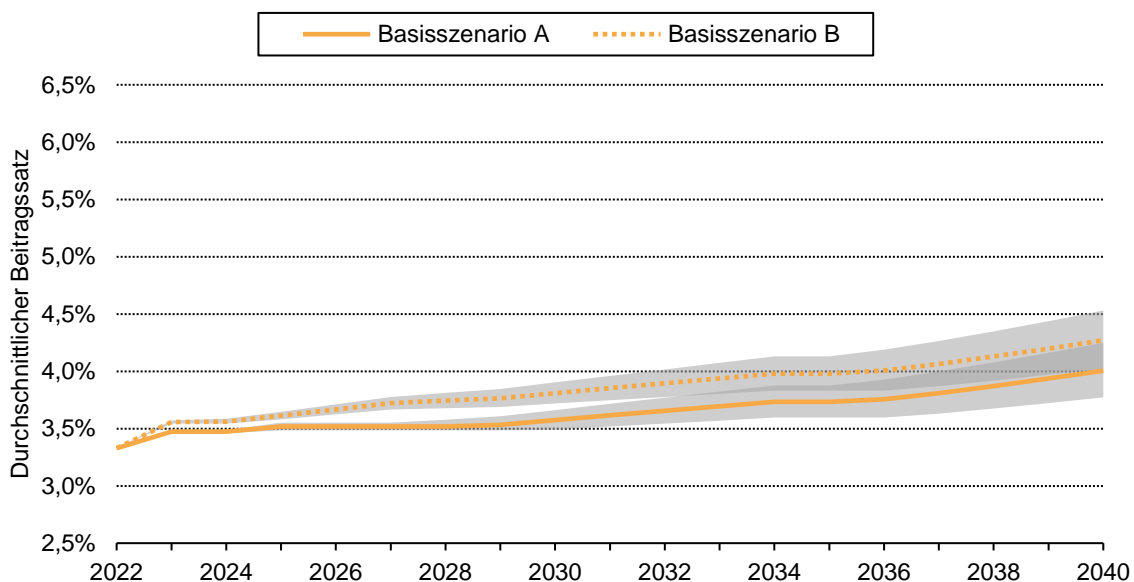
Grundsätzlich folgen die vorliegenden Berechnungen der Methodik von Bahnsen und Wild (2023c). Abgesehen von der Datenaktualisierung auf das Basisjahr 2022 wurden zur Berücksichtigung der Dynamik des § 43c SGB XI und der gesetzlich vorgesehenen Dynamisierungen durch das PUEG zusätzlich einige methodische Anpassungen vorgenommen. Eine Vergleichbarkeit zu jüngeren Arbeiten (Bahnsen und Wild 2023a, b, c) ist daher eingeschränkt.

Neben der in die Zukunft projizierten demografischen Entwicklung sind Annahmen hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der (beitragspflichtigen) Einnahmen und Ausgaben notwendig. Zur Illustration unterschiedlicher Entwicklungspfade werden vier Szenarien betrachtet:

- **Basisszenario A:** In Anlehnung an den Rentenversicherungsbericht (BMAS 2023) wird eine jährliche Zuwachsrate der beitragspflichtigen Einnahmen je SPV-Mitglied von 3,0 % angenommen. Aufgrund der demografischen Veränderungen dürfte die Entwicklung des aktuellen Rentenwertes in Zukunft hinter der Lohnentwicklung zurückbleiben. Entsprechendes wird beim Wachstum der beitragspflichtigen Einnahmen berücksichtigt. Ausgabenseitig wirken bis einschließlich 2028 die vorgesehenen Dynamisierungen gemäß § 30 SGB XI (2024: 5 %; 2025: 4,5 %; 2028: 4,5 % (Annahme); für die Jahre 2023, 2026 und 2027 wird kein Wachstum unterstellt). Ab 2029 entwickeln sich die Ausgaben je Versicherten entsprechend der beitragspflichtigen Einnahmen. Damit wird implizit angenommen, dass die Leistungen der SPV in Zukunft nicht entwertet werden.
- **Basisszenario B:** Einnahmenseitig wird demselben Vorgehen wie in *Basisszenario A* gefolgt. Ausgabenseitig wird eine insgesamt höhere Ausgabendynamik unterstellt. Dies entspricht auch der Erfahrung, dass reformbedingte Mehrausgaben bei der Gesetzgebung regelmäßig unterschätzt werden – exemplarisch dafür ist der Anstieg von im Gesetzentwurf genannten 2,75 Mrd. Euro auf 3,6 Mrd. Euro im Einführungsjahr durch die Zuschläge des GVWG. Entsprechend wird auf der Ausgabenseite bereits mit Beginn der Projektion eine jährliche Dynamisierung von 3,0 % angesetzt.
- **Kostendruckszenario A:** Einnahmenseitig wird demselben Vorgehen wie in *Basisszenario A* gefolgt. Ausgabenseitig ist die Dynamik zu einem großen Teil auf reforminduzierte Leistungsausweitungen insbesondere in der (jüngeren) Vergangenheit zurückzuführen (Wachstum der SPV-Ausgaben je Versicherten – 2002 bis 2022: 5,7 % p. a.; 2012 bis 2022: 8,6 % p. a.). Da weitere Reformen für die Zukunft kaum vorherzusehen sind, wird nicht auf Vergangenheitsdaten in Form durchschnittlicher Wachstumsraten zurückgegriffen. Um dennoch zu zeigen, welche Auswirkungen ein stärkeres Ausgabenwachstum verursacht, wird eine Spreizung zwischen Einnahmen- und Ausgabenentwicklung von zwei Prozentpunkten betrachtet. Hintergrund dieses Vorgehens ist der durchschnittliche Bruttolohnzuwachs von 4,3 % p. a. für Fachkräfte in der Altenpflege im Zeitraum zwischen 2012 und 2022 (Carstensen et al. 2023). Da sich das Wachstum ab 2016 noch einmal deutlich beschleunigt hat, erscheint die Wahl von zwei Prozentpunkten Differenz gerechtfertigt. Wie im Basisszenario A wirkt allerdings bis 2028 nur das PUEG. Ab 2029 entwickeln sich die Ausgaben je Versicherten mit 5,0 % p. a.
- **Kostendruckszenario B:** Einnahmenseitig wird demselben Vorgehen wie in *Basisszenario A* gefolgt, das heißt die beitragspflichtigen Einnahmen steigen je SPV-Mitglied um 3,0% pro Jahr. Ausgabenseitig wird auch hier eine insgesamt höhere Ausgabendynamik unterstellt und bereits mit Beginn der Projektion jährlich mit 5,0 % dynamisiert.

Hierin macht sich auch die Dynamik der Pflegekosten bemerkbar, die auch aus den Zuschlägen zu den Eigenanteilen und dem Anstieg der Zahl der Pflegebedürftigen resultiert. Dort kann der Beitragssatz für kurze Zeit durch den Pflegevorsorgefonds stabilisiert werden. Im Jahr 2040 wird ein Beitragssatz von 4,00 % errechnet, bei weiterhin steigender Tendenz.

Abbildung 1: Beitragssatzprojektion in der SPV – Basisszenarien

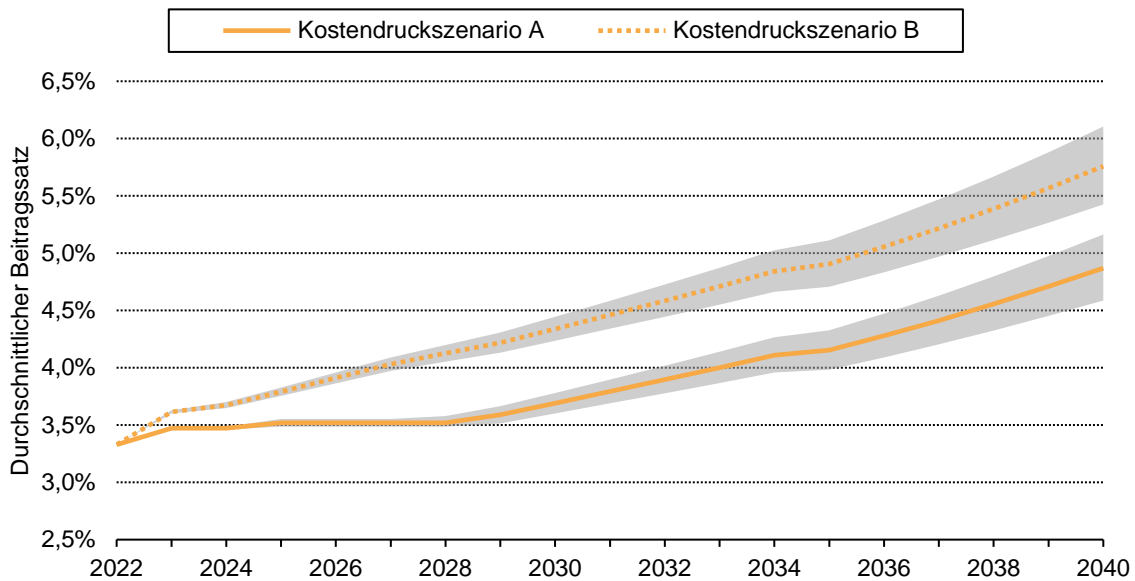


Hinweis: Die orangenen Linien unterliegen einer moderaten Bevölkerungsentwicklung. Der grau schattierte Bereich stellt die Spannweite zwischen einer relativ jungen und einer relativ alten Bevölkerungsentwicklung dar.

Im *Basisszenario B* wird eine insgesamt höhere Ausgabendynamik als im *Basisszenario A* unterstellt. Bei so veränderter Dynamik schlägt der Beitragssatz einen höher liegenden Pfad ein und erreicht 2034 ein Niveau von 3,98 %. Nach kurzer Stabilisierung steigt der Beitragssatz auf 4,27 % im Jahr 2040. Mit dieser Entwicklung soll illustriert werden, wenn zusätzlich zu den geplanten Dynamisierungen durch § 30 SGB XI ausgabenseitig weitere Dynamiken (z. B. Anstieg der Zahl der Pflegebedürftigen, Verschiebung in höhere Pflegegrade) auftreten.

Wie bereits erwähnt lässt die frühere und derzeitige Ausgabenentwicklung allerdings die Vermutung zu, dass die Basisszenarien unwahrscheinlich sind. Wird im *Kostendruckszenario A* (→ Methodische Hinweise) eine erhöhte Ausgabendynamik unterstellt, entwickelt sich der Beitragssatz zunächst wie im *Basisszenario A* entsprechend der Dynamisierungen des PUEG. Ab 2029 macht sich das erhöhte Ausgabenwachstum bemerkbar, sodass der Beitragssatz auf 4,11 % im Jahr 2034 ansteigt. Nach kurzer Stabilisierung wird 2040 ein Beitragssatz von 4,87 % erreicht (siehe Abbildung 2). Das *Kostendruckszenario B* – bei dem durchgehend das Ausgabenwachstum zwei Prozentpunkte über dem Wachstum der beitragspflichtigen Einnahmen je SPV-Mitglied liegt – projiziert einen Beitragssatzanstieg bis auf 5,76 % im Jahr 2040.

Abbildung 2: Beitragssatzprojektion in der SPV – Kostendruckszenarien



Hinweis: Die orangenen Linien unterliegen einer moderaten Bevölkerungsentwicklung. Der grau schattierte Bereich stellt die Spannweite zwischen einer relativ jungen und einer relativ alten Bevölkerungsentwicklung dar.

Ebenso wie der Spielraum für weitere Leistungsausweitungen ist allerdings auch der Spielraum für weitere Beitragssatzerhöhungen begrenzt (zumal auch die anderen Sozialversicherungszweige mitgedacht werden müssen). Wird der errechnete Beitragssatzanstieg ab 2024 verhindert und der Beitragssatz fixiert, würden sich Finanzierungsdefizite in der SPV auftun, die anderweitig gedeckt werden müssten. Bis zum Ende der nächsten Legislaturperiode 2029 errechnen sich für die *A-Szenarien* so 2,6 Mrd. (*Basisszenario A*) bis 3,7 Mrd. Euro (*Kostendruckszenario A*) an hypothetischen Defiziten – vorausgesetzt das Wachstum der beitragspflichtigen Einnahmen bleibt bei 3 % jährlich. Schon bei einem geringeren Wachstum von 2,5 % steigen die Defizite merklich auf 8,9 Mrd. bis 10,0 Mrd. Euro. In den *B-Szenarien* wird die erhöhte Ausgabendynamik schnell sichtbar, sodass ein hypothetischer Finanzbedarf von 13,4 Mrd. (*Basisszenario B*) bis 32,1 Mrd. Euro (*Kostendruckszenario B*) entsteht.

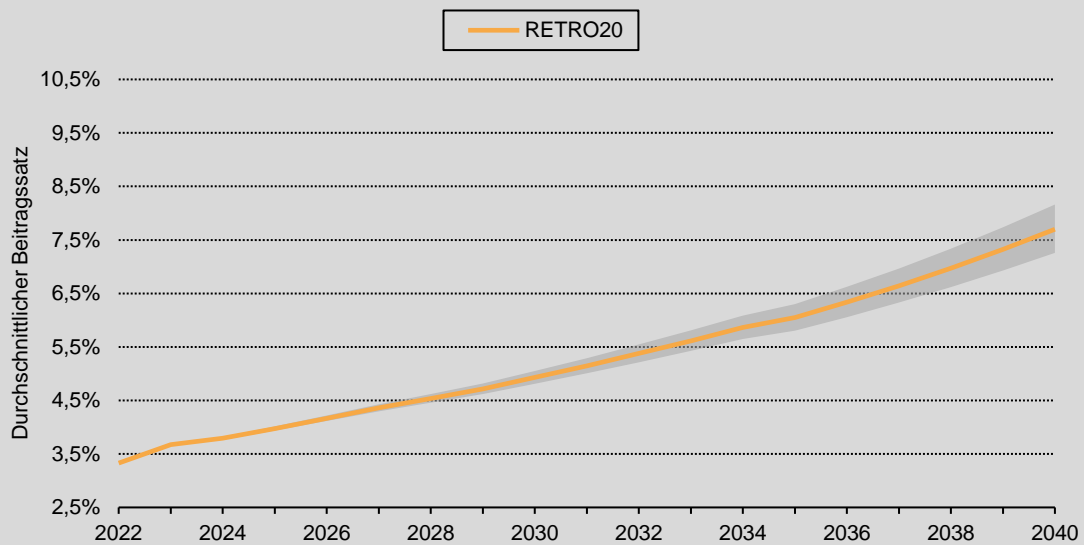
Was ist, wenn sich die Vergangenheit wiederholt?

Entscheidender Faktor für die Beitragssatzentwicklung ist die Differenz zwischen dem Wachstum der beitragspflichtigen Einnahmen und der Ausgaben. Der Blick auf die Entwicklung vor dem Basisjahr 2022 offenbart im Durchschnitt deutlich stärker gestiegene Ausgaben je Versicherten als beitragspflichtige Einnahmen je Mitglied. Im Zeitraum zwischen 2002 und 2022 nahmen die beitragspflichtigen Einnahmen je Mitglied um durchschnittlich 2,0 % p. a. zu, während die Ausgaben je Versicherten um 5,7 % p. a. wuchsen. Demnach wird im Szenario *RETRO20* hypothetisch betrachtet, was passiert, sollte sich die Vergangenheit wiederholen bzw. fortsetzen.

Die hohe Dynamik auf der Ausgabenseite ist vor allem auf reforminduzierte Leistungsausweitungen insbesondere in der jüngeren Vergangenheit zurückzuführen (Pflegestärkungsgesetze I und II mit Wachstumsraten von 13,4 % und 22,9 % in den Jahren 2015 und 2017). In der sozialpolitischen Debatte werden sowohl in Fraktionen der Regierung als auch der Opposition Forderungen nach weiteren Leistungsausweitungen erhoben. Ob und inwieweit sie in den kommenden Jahren gesetzgeberisch umgesetzt werden, ist kaum vorherzusehen. Sie treffen jedenfalls auch angesichts der sich verändernden demografischen Rahmenbedingungen auf verringerte

Finanzierungsspielräume. Welche Beitragssätze sich – hypothetisch – einstellen würden, wenn sich das Wachstum der zuvor genannten Zeiträume fortsetzt, ist aus Abbildung 3 ersichtlich.

Abbildung 3: Beitragssatzprojektion in der SPV - Hypothetisches Szenario



Hinweis: Die orangenen Linien unterliegen der moderaten Bevölkerungsentwicklung. Der grau schattierte Bereich stellt die Spannweite zwischen relativ junger und relativ alter Bevölkerungsentwicklung dar.

Werden die durchschnittlichen Wachstumsraten der letzten 20 Jahre von 2002 bis 2022 für die Projektion zugrunde gelegt, würde sich schon 2030 ein Beitragssatz von 4,93 % ergeben. Im Jahre 2040 wäre ein Beitragssatz von 7,70% erreicht. Generell muss stets die Entwicklung in den anderen Sozialversicherungen berücksichtigt werden. Die Gesetzlichen Renten- und Krankenversicherungen werden ähnlich wie die SPV durch die demografische Alterung zunehmend finanziellen Druck spüren.

Fazit

Die jüngere Vergangenheit offenbart den Reformbedarf in der SPV und auch die projizierte Entwicklung zeigt eine Zunahme des finanziellen Drucks. Selbst in einem Szenario ohne Kostendruck käme es zu einem Anstieg des Beitragssatzes. Wird – wie in der Vergangenheit – ein Kostendruck vorherrschen, ergibt sich ein noch stärkerer Anstieg. Ob entsprechend Beitragssätze in der SPV politisch durchsetzbar sind, hängt stark von der Akzeptanz in der Bevölkerung ab, die wiederum von der herrschenden wirtschaftlichen Situation beeinflusst wird. Denn nicht nur wird die demografische Entwicklung eine Zunahme der Zahl der Pflegebedürftigen mit sich bringen, auch das Verhältnis von Beitragszahlern zu Leistungsempfängern wird sich verschieben. Besonders in der Pflegeversicherung macht sich Letzteres bemerkbar.

Die zentrale Frage bleibt deshalb, ob und inwieweit die Diskrepanz zwischen Entwicklung der Einnahmen- und Ausgabenseite zukünftig verringert und damit die Zukunftsfähigkeit der SPV sichergestellt werden kann. Entsprechend ist die Politik gefordert, einen langfristigen und nachhaltigen Reformansatz für die SPV zu finden. Ob es dem BMG gelingt, bis zum 31. Mai 2024 die angekündigten Empfehlungen für eine stabile und dauerhafte Finanzierung der SPV vorzulegen, bleibt abzuwarten.

Quellen

Ärzteblatt (2023). Regierung will bis Mai 2024 große Pflegereform vorlegen, online verfügbar unter: <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/142030/Regierung-will-bis-Mai-2024-grosse-Pflegereform-vorlegen>, Zugriff am 07.02.2024.

Ärzteblatt (2024). Gesundheitsexperten: Pflegebeiträge werden weiter steigen, online verfügbar unter: <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/148596/Gesundheitsexperten-Pflegebeitraege-werden-weiter-steigen>, Zugriff am 07.02.2024.

Bahnsen, L., Kohlstruck, T., Manthei, G., Raffelhüschen, B. und Seuffert, S. (2019). Ehrbarer Staat? Die Generationenbilanz Update 2019 – Fokus: Pflegefall Pflegeversicherung?, *Argumente zu Marktwirtschaft und Politik*, 146.

Bahnsen, L. und Wild, F. (2023a). Quo vadis Pflegeversicherung?, *Gesundheitsökonomie & Qualitätsmanagement*, eFirst.

Bahnsen, L. und Wild, F. (2023b). Soziale Pflegeversicherung heute und morgen: Stand und mögliche Szenarien, WIP-Analyse März 2023, Köln.

Bahnsen, L. und Wild, F. (2023c). Zur Beitragssatzentwicklung in der Sozialen Pflegeversicherung – Wie wirkt ein Einfriermodell mit degressiver Leistungsdynamisierung?, *Zeitschrift für Wirtschaftspolitik*, 72(2), 167-192.

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2023). Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren gemäß § 154 Abs. 1 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) (Rentenversicherungsbericht 2022).

BMG – Bundesministerium für Gesundheit (2023). Die Finanzentwicklung der sozialen Pflegeversicherung – Ist-Ergebnisse ohne Rechnungsabgrenzung, online verfügbar unter: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Statistiken/Pflegeversicherung/Finanzentwicklung/03-Finanzentwicklung-der-sozialen-Pflegeversicherung__2022_bf.pdf, Zugriff am 07.02.2024.

Breyer, F. und Lorenz, N. (2020). Wie nachhaltig sind die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung finanziert?, *Wirtschaftsdienst*, 100(8), 591-596.

Carstensen, J., Seibert, H. und Wiethölter, D. (2023). Entgelte von Pflegekräften 2022, Aktuelle Daten und Indikatoren, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nürnberg.

Destatis (2023). Pflegevorausberechnung: 1,8 Millionen mehr Pflegebedürftige bis zum Jahr 2055 zu erwarten, online verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/03/PD23_124_12.html, Zugriff am 07.02.2024.

Deutscher Bundestag (2021). Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 6. September 2021 eingegangenen Antworten der Bundesregierung, Drucksache 19/32373.

Fetzer, S. und Hagist, C. (2024). Mehr Nachhaltigkeit wagen: Die Tragfähigkeit der Sozialversicherung in Deutschland, Gutachten im Auftrag von DIE FAMILIENUNTERNEHMER und DIE JUNGEN UNTERNEHMER.

Kochskämper, S. (2018). Der demografische Wandel als Herausforderung für die umlagefinanzierte Kranken- und Pflegeversicherung, *List Forum für Wirtschafts- und Finanzpolitik*, 43(4), 445-460.

Raffelhüschen, B., Schultis, S., Seuffert, S. Stramka, S. und Wimmesberger, F. (2023). Ehrbarer Staat? Die Generationenbilanz Update 2023 – Reformansätze für mehr Generationengerechtigkeit in der Kranken- und Pflegeversicherung, *Argumente zu Marktwirtschaft und Politik*, 171.